

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Breitenberg
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 10.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:
Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier
Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	für den 1. Hund	60,00 €.,
	für den 2. Hund	80,00 €,
	für jeden weiteren Hund	110,00 €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

§ 5 wird um Abs. 3 ergänzt wie folgt:

- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 wird um Abs. 2 ergänzt wie folgt:

- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg, den 12. Dezember 2014

**Gemeinde Breitenberg
Bürgermeister
Wendland**